

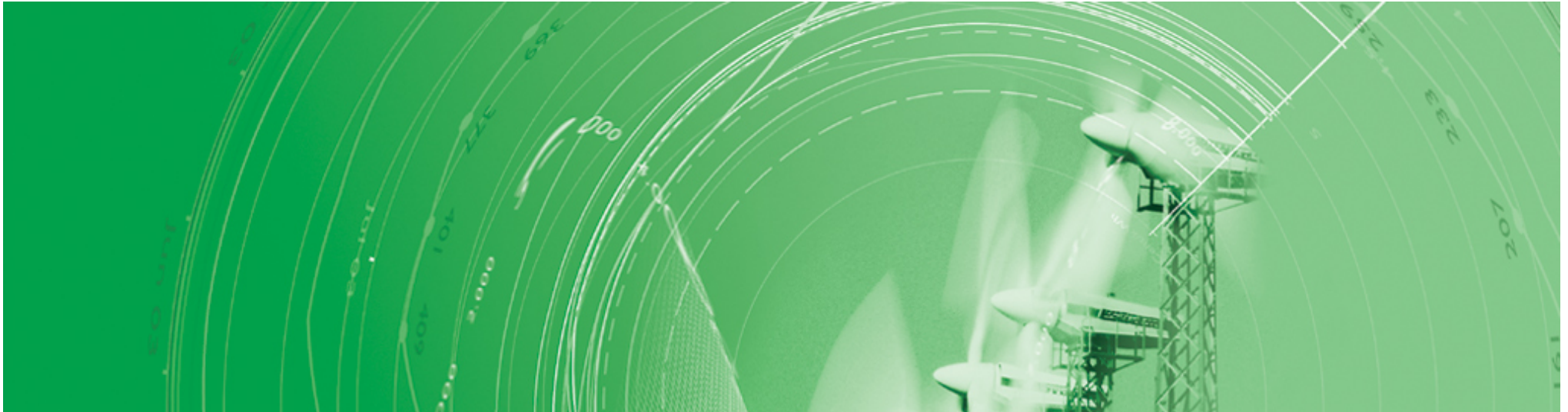


E-CONTROL

PROFITIEREN. WO IMMER SIE ENERGIE BRAUCHEN.



E-CONTROL



ERSTE ERFAHRUNGEN DER REGULIERUNGSBEHÖRDE MIT DEM BUNDES-ENERGIEEFFIZIENZGESETZ

Mathias Reinert

Energie-Control Austria

14. Symposium Energieinnovation, Graz/Austria

12.02.2016

- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Anfragen zur Weiterverrechnung
- Ergebnisse
- Fazit



- Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gesetzliche Rahmenbedingungen (I)



E-CONTROL

- **Energieeffizienzrichtlinie RL2012/27/EG**
- **Bundes-Energieeffizienzgesetz**
- **Energieeffizienz-Richtlinienverordnung**

Gesetzliche Rahmenbedingungen (II)



E-CONTROL

Bundes-Energieeffizienzgesetz

- Der auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch in Österreich soll auf 1.050 Petajoule (Energieeffizienzrichtwert) bis zum Jahr 2020 stabilisiert werden.
- Bis zum Jahr 2020 sollen 310 Petajoule durch Energieeffizienzmaßnahmen eingespart werden. Davon sollen 159 Petajoule durch Beiträge der Energielieferanten sowie 151 Petajoule durch strategische Maßnahmen erreicht werden.

Gesetzliche Rahmenbedingungen (III)



E-CONTROL

- Insgesamt müssen Energielieferanten mindestens 0,6% ihrer Energieabsätze an Endkunden in Österreich einsparen. 40 % der Maßnahmen müssen bei Haushalten gesetzt werden
- Falls Lieferanten Ihre Einsparverpflichtung nicht erfüllen, muss ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 20 Cent/kWh entrichtet werden. Die Energie-Control Austria kann diesen Wert per Verordnung erhöhen.
- Energielieferanten mit einem Energieabsatz unter 25 GWh sind für das jeweilige Jahr von den Verpflichtungen ausgenommen.



- Anfragen zur Weiterverrechnung

Anfragen

- Wiederholt wurde die Energie-Control Austria von Gewerbekunden kontaktiert, die von Ihren Strom und Gaslieferanten darüber informiert wurden, dass künftig Kosten die durch die Einsparverpflichtung der Lieferanten gemäß EEffG anfallen, weiterverrechnet werden.
- Hierbei handelt es sich um eine gesondert ausgewiesene Gebühr, die mit dem Verweis auf das EEffG eingehoben wird. Die Betroffenen stellten hierzu die Frage ob eine Weiterverrechnung in dieser Form rechtens sei, und in welchem Ausmaß.

Weiterverrechnung:

- Prüfung der Allgemeinen Bedingungen für Verbraucher iSd KSchG
- Rechtsgutachten Krejci

Beurteilung der Höhe der Energieeffizienzumlage:

- Analyse von Rechnungen und Anschreiben
- Erhebung der Preise für Energieeffizienzmaßnahmen, die an den am Markt operierenden Handelsplattformen erzielt werden



- Ergebnisse



Weiterverrechnung (I)

Weiterverrechnung für Verbraucher iSd KSchG und Unternehmer, ohne Lastprofilzähler bzw Kleinunternehmen

- Ob das vereinbarte Entgelt vom Energielieferanten einseitig geändert werden kann, ist insbesondere anhand § 6 Abs 1 Z 5 KSchG zu prüfen.
- Gegenüber den definierten Kunden kann gesagt werden, dass die Weiterverrechnung der Kosten aus dem EEffG nach derzeitigem Stand nur im Wege des Gesamtpreises für die bezogene Energie möglich ist.

Weiterverrechnung für Unternehmer mit Lastprofilzähler

- Kunden, deren Energieverbrauch mit einem Lastprofilzähler ermittelt wird, unterliegen gemäß Energierecht keinem gesonderten Schutz. Bei der Vertragsgestaltung gibt es daher deutlich mehr Möglichkeiten für den Energielieferanten, auch im Bereich der Preisanpassung.



Höhe der Weiterverrechnung

- Die überprüften Lieferanten veranschlagen einen energieeffizienzbedingten Aufschlag von 0,12 Cent/kWh.

Dieser berechnet sich wie folgt:

- $0,6 \% * 20 \frac{\text{Cent}}{\text{kWh}} \div 100 = 0,12 \text{ Cent/kWh}$
- Die Lieferanten kalkulieren somit ein, dass für die gesamte Einsparungsverpflichtung Ausgleichszahlungen anfallen und keine Energieeffizienzmaßnahmen gesetzt werden.

Kosten Energieeffizienzmaßnahmen (I)

Energieeffizienzradar*:

- Preise schwanken zwischen 4,4 Cent/kWh bis 12 Cent/kWh
- Haushaltsmaßnahmen Durchschnitt: 7,8 Cent/kWh
- Gewerbemaßnahmen Durchschnitt: 6,5 Cent/kWh

Handelsplattform**:

- Haushaltsmaßnahmen Durchschnitt 7,33 Cent/kWh
- Gewerbemaßnahmen Durchschnitt 5,3 Cent/kWh

* Quelle: Energieinstitut der
Wirtschaft -
Energieeffizienzradar Oktober
2015

* Quelle: ETHUS GmbH Stand
23.11.2015

Kosten Energieeffizienzmaßnahmen (II)

Kosten Handelsplattformen:

- **Weiterverrechnung Haushaltsmaßnahmen:**

$$0,24 \% * 7,33 \frac{\text{Cent}}{\text{kWh}} \div 100 = 0,018 \text{ Cent/kWh}$$

- **Weiterverrechnung Gewerbemaßnahmen:**

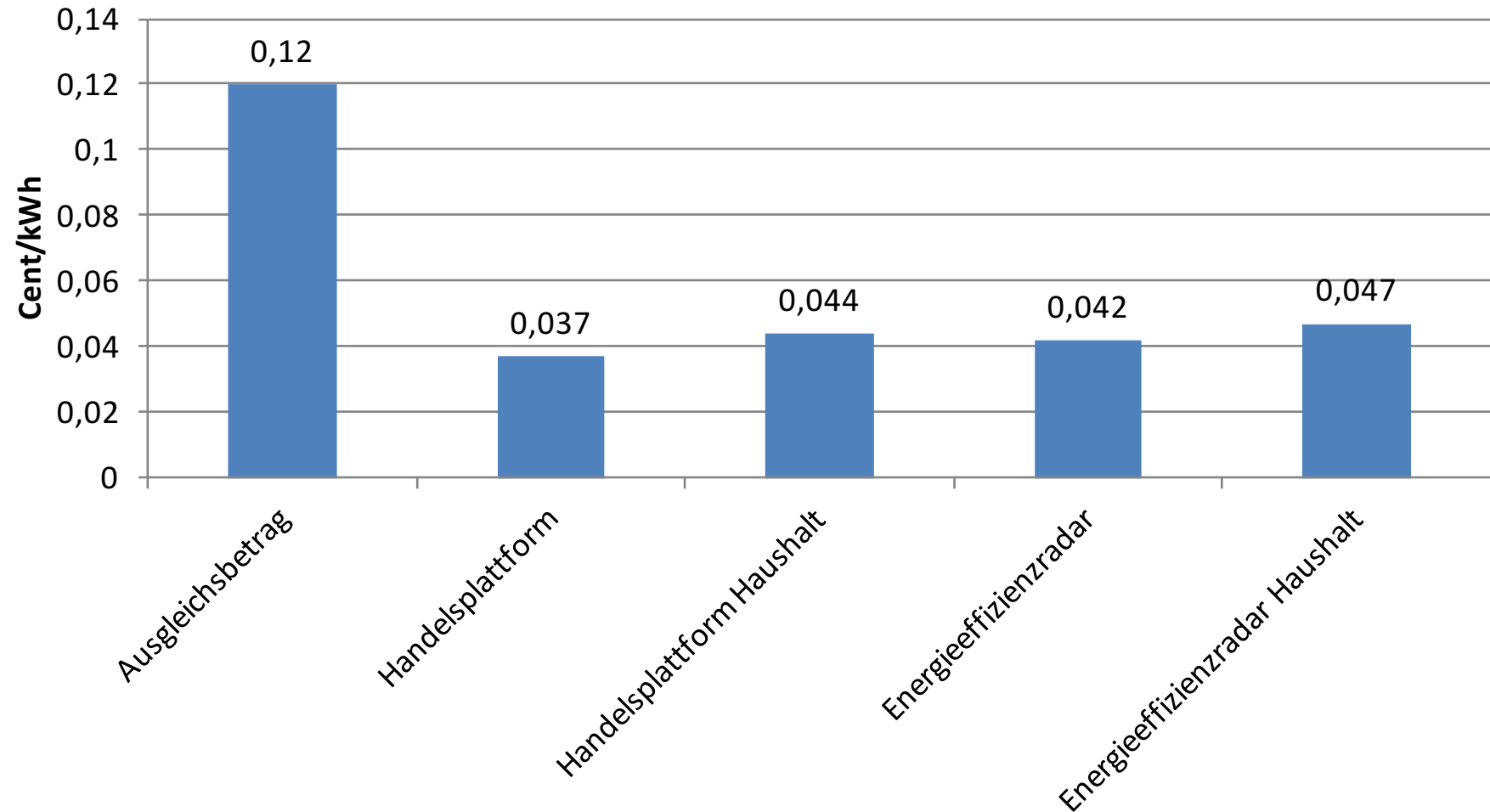
$$0,36 \% * 5,3 \frac{\text{Cent}}{\text{kWh}} \div 100 = 0,019 \text{ Cent/kWh}$$

- Insgesamt 0,037 Cent/kWh

Mögliche Varianten der Weiterverrechnung



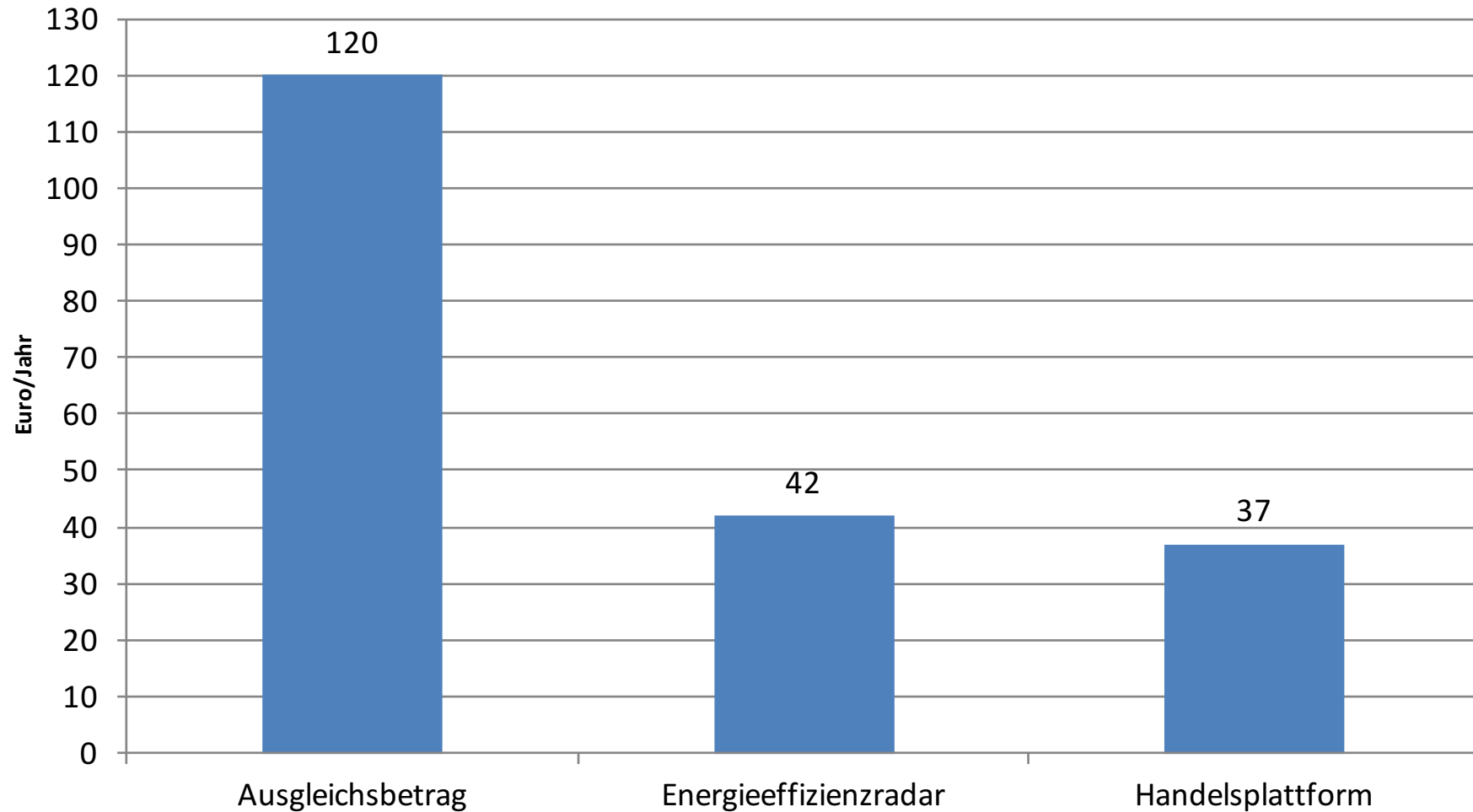
E-CONTROL



Jährliche Kosten für Gewerbekunden durch das Energieeffizienzgesetz



E-CONTROL





- Fazit



Positive Anmerkungen

- Durch Handelsplattformen für Energieeffizienzmaßnahmen hat sich ein neues Geschäftsfeld entwickelt.
- Energielieferanten beginnen bereits mit der Bewerbung sowie dem Setzen von Maßnahmen.
- Generell ist ein einheitliches Bundes-Energieeffizienzgesetz verschiedenen Landesenergieeffizienzgesetzen vorzuziehen.
- Durch die „strenge“ Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie in Form eines Verpflichtungssystems, ist die Zielerfüllung für Österreich deutlich leichter zu erreichen



Negative Anmerkungen

- Die tatsächliche Umsetzung des Gesetzes hat sich zeitlich sehr verzögert.
- Unsicherheit beim Markteintritt neuer Lieferanten
- Intransparenz bei der Weiterverrechnung der Kosten. Dies wäre durch eine Verpflichtung der Netzbetreiber, und einer damit einhergehenden Kostenkontrolle durch den Regulator, nicht aufgetreten.
- Großer administrativer Aufwand für Lieferanten



E-CONTROL

Kontakt

Mathias Reinert



+ 43 1 24 7 24 716



mathias.reinert@[e-control.at](mailto:mathias.reinert@e-control.at)



www.e-control.at



E-CONTROL

Contact

Mathias Reinert



+ 43 1 24 7 24 716



mathias.reinert@[e-control.at](mailto:mathias.reinert@e-control.at)



www.e-control.at



E-CONTROL

PROFITIEREN. WO IMMER SIE ENERGIE BRAUCHEN.



E-CONTROL

WORKING FOR YOU – WHEREVER YOU NEED ENERGY.